

Stellungnahme des DBfK Nordwest e.V.

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

1. Dezember 2025

Allgemeines

Der Deutsche Berufsverband für Pflegeberufe (DBfK) Nordwest e.V. bedankt sich für die Möglichkeit, zum vorliegenden Gesetzentwurf Stellung zu beziehen.

Der DBfK vertritt die Interessen der Berufsangehörigen in den Pflegefach- und Pflegehilfsberufen sowie der Auszubildenden und Studierenden in diesem Bereich. Unsere Stellungnahme adressiert demzufolge vornehmlich die Änderungen unter § 16 Berufsfachschule.

Wir begrüßen die frühzeitige Aufnahme des jüngst verabschiedeten Pflegefachassistentengesetzes (PflFAssG) in das Niedersächsische Schulgesetz.

Den Änderungen in § 16 Berufsfachschule stimmen wir zu.

Vorbereitend für die Erstellung entsprechender Landesverordnungen möchten wir dem Niedersächsischen Kultusministerium zu § 16 Abs. 3 folgende Anregungen mit auf den Weg geben:

§ 16 Abs. 3 NSchG:

Nr. 2 – verbindlicher Lehrplan:

Die Erfahrungen aus der Ausbildung nach PflBG und PflAPrV zeigen deutlich, dass unverbindliche Rahmenpläne zu einer erheblichen Qualitäts- und Umsetzungsheterogenität führen. Eine lediglich empfohlene Orientierung reicht nicht aus, um bundesweit einheitliche Ausbildungsstandards sicherzustellen. Dies betrifft nicht nur die Qualitätssicherung, sondern erzeugt auch Rechtsunsicherheiten hinsichtlich vergleichbarer Prüfungsanforderungen und Anerkennungsverfahren. Daher begrüßen wir die Vorgabe aus Niedersachsen, einen verbindlichen Lehrplan zu erlassen und regen an, dass sich das Land Niedersachsen auch auf Bundesebene dafür stark macht, zukünftig verbindliche Lehrpläne für die Ausbildungen in den Pflegeberufen zu erlassen.

Nr. 3 – Geeignetheit von Einrichtungen; Verhältnis Auszubildende zu Pflegefach- bzw. Pflegefachassistentenzpersonen:

Der DBfK Nordwest regt an, die Geeignetheit von Einrichtungen auch vor dem Hintergrund der Erfahrungen einer nicht ordnungsgemäßen Teilnahme von Praxiseinrichtungen am Finanzierungsverfahren zu konkretisieren. Zur Sicherstellung der praktischen Ausbildungsqualität schlägt der DBfK Nordwest ferner eine Nachweispflicht über die erforderliche Anzahl qualifizierter Praxisanleiter:innen sowie über die gesetzlich geforderten 10 Prozent Praxisleitung vor. Darüber hinaus regen wir im Zusammenhang mit der Finanzierung auch eine Nachweispflicht über die sachgerechte Mittelverwendung der Ausbildungspauschalen durch die Träger der praktischen Ausbildung an.

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz Bremen hat im Oktober im Entwurf der Bremischen Pflegeausbildungsverordnung (BremPflAusV) ein Verhältnis von Auszubildenden zu Pflegefachperson festgelegt und dieses auf 1:2 gesetzt. Der DBfK Nordwest begrüßt diese Regelung ausdrücklich als einen Beitrag zur Sicherstellung der praktischen Ausbildungsqualität und regt an, diese Relation auch für Niedersachsen zu übernehmen.

Nr. 4 – Anforderungen an Schulen

Aus DBfK-Sicht ist das Verhältnis von mindestens einer Vollzeitstelle auf 20 Ausbildungsplätze für hauptberufliche Lehrpersonen eine unangemessen hohe berufliche Anforderung. Wir regen an, das Verhältnis von Lehrpersonen zu Auszubildenden in Niedersachsen im Rahmen der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz auf 1:15 abzusenken. Für die Ausbildung nach dem Pflegefachassistenzgesetz sollte das geringe Eingangsniveau in die Berufsausbildung und die zu erwartende Heterogenität der Auszubildenden zusätzlich Berücksichtigung finden. Hier erwarten wir einen hohen didaktischen und personellen Betreuungsaufwand, weshalb wir für eine deutliche Absenkung der Ausbildungsplätze pro hauptberufliche Lehrperson auf 1:10, mindestens aber auf 1:15, plädieren. Alternativ regen wir die zusätzliche Berücksichtigung einer sozialpädagogischen Begleitung im Schulteam an, wie sie bspw. in Berlin bereits umgesetzt wird oder für Brandenburg und Bremen geplant ist.

Nr. 5 – Kompetenzfeststellungsverfahren

Die vom Bundesgesetzgeber eingeführte Möglichkeit des Kompetenzfeststellungsverfahrens kann einer bundeseinheitlichen Regelung insofern entgegenstehen, als unterschiedliche landesspezifische Ausgestaltungen die Vereinheitlichungsbemühungen, die das PflFAssG zum Ziel hat, erschweren. Wir empfehlen daher dringend, sich mit den Ländern auf ein möglichst einheitliches Verfahren zu verständigen und die Ausgestaltung nicht den Schulen zu überlassen.

Abschließende Bemerkungen

Der DBfK Nordwest empfiehlt im Sinne der Bildungsdurchlässigkeit, Ausbildungen immer auch mit der Möglichkeit des Erwerbs eines weiterführenden allgemeinbildenden Schulabschlusses zu verknüpfen. Mindestens sollte dies für die Auszubildenden der Pflegefachassistenz angeboten werden, die ohne Schulabschluss (Positivprognose) in die Ausbildung starten.

Hannover, 1. Dezember 2025

Christina Zink, M.A.

Referentin für Jugend und Ausbildung DBfK Nordwest e.V.

Dr. Martin Dichter

Vorsitzender DBfK Nordwest e.V.